

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Neustadt am Rübenberge

**für die Steinhuder Meer Tourismus GmbH, Meerstraße 15-19, 31515 Wunstorf,
mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)**

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Die Stadt Neustadt am Rübenberge betraut die Steinhuder Meer Tourismus GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit ist die Steinhuder Meer Tourismus GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus in der Gesamtregion Steinhuder Meer, insbesondere die Planung, Umsetzung und Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereichs dienen. Diese tourismusfördernden Aktivitäten sollen sich auf die Gesamtregion Steinhuder Meer beziehen. Auf den Gesellschaftsvertrag der Steinhuder Meer Tourismus GmbH wird verwiesen.

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass die Stadt Neustadt am Rübenberge die Steinhuder Meer Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat gemäß § 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgaben). Zu den einzelnen Aufgabenbereichen gehört auch die Tourismusförderung, die darauf abzielt, durch Schaffung und Verbesserung der Tourismusbedingungen die Attraktivität der Gesamtregion Steinhuder Meer zu steigern. Diesem Ziel dient die Tätigkeit der Steinhuder Meer Tourismus GmbH.

§ 2 Betrauung, Art der Dienstleistungen

- (1) Die Stadt Neustadt am Rübenberge betraut die Steinhuder Meer Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Beschlusses der KOMMISSION vom

20.12.2011 unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Steinhuder Meer Tourismus GmbH:

- a) die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Steinhuder Meeres,
 - b) die Konzeption und Durchführung wirkungsvoller Werbung für das Gebiet des Steinhuder Meeres in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
 - d) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen bzw. Personen,
 - e) die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei allen Angelegenheiten des Tourismus,
 - f) die wirksame Koordination der Aktivitäten der Gesellschafter im Bereich des Tourismus,
 - g) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen des örtlichen Fremdenverkehrs,
 - h) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis h) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.
- (3) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts sicherzustellen, dass Ausgleichszahlungen, die die Steinhuder Meer Tourismus GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erhalten hat, nicht für andere Dienstleistungen verwendet werden, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind. Soweit Kosten durch weitere Tätigkeiten der Steinhuder Meer Tourismus GmbH entstehen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, ist hierfür ein gesonderter Nachweis gemäß § 6 zu erbringen.

§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Betrauung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre und gilt vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2026.
- (2) Die Stadt Neustadt am Rübenberge kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Insbesondere wird die Stadt Neustadt am Rübenberge diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung, der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH auf dem Gebiet der an ihr beteiligten Kommunen und ihres räumlichen Einzugsgebiets, der Gesamtregion Steinhuder Meer. Bisher sind dies Steinhude, das übrige Stadtgebiet von Wunstorf, Mardorf, das übrige Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge., Hagenburg und Rehbürg-Loccum.

§ 5 Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 erforderlich, gewähren die kommunalen Gesellschafter der Steinhuder Meer Tourismus GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art. Diese umfassen insbesondere
 - Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse
 - Gesellschafterbeiträge / Gesellschaftereinlagen / Kapitalerhöhungen
 - Garantien/ Bürgschaften/ Patronatserklärungen
 - Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
 - Kostenübernahme, Verlustausgleich
 - Forderungs- und Abgabenverzicht
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil.
- (3) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen wird auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der Steinhuder Meer Tourismus GmbH berechnet und ist im Haushaltsplan der Stadt aufzunehmen.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt.
- (5) Führen nicht vorhersehbare unterjährige Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH hat den Bedarf für eine höhere Finanzausstattung rechtzeitig den kommunalen Gesellschaftern anzuzeigen.
- (6) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung der Aufgaben

eingesetzten Eigenkapital (angemessener Gewinn) abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Steinhuder Meer Tourismus GmbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (8) Die Bereitstellung von Ausgleichsleistungen erfolgt durch einen bei Bedarf jährlich zu erlassenden Zuwendungsbescheid.
- (9) Die Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen aus anderen Gründen (z.B. wegen Nichterfüllung des Beihilfetatbestands) bleibt unberührt.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH wird die Trennungsrechnung nach § 6 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 7 Abs. 4 testen.

§ 7 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 5 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Steinhuder Meer Tourismus GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 6. Der geprüfte Jahresabschluss Steinhuder Meer Tourismus GmbH ist der Stadt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- (2) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf das Folgejahr möglich und die ordnungsgemäße Mittelverwendung innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die kommunalen Gesellschafter im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Steinhuder Meer Tourismus GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Steinhuder Meer Tourismus GmbH aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.
- (4) Die Stadt Neustadt am Rübenberge trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Neustadt am Rübenberge zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 Anpassungsklausel

Sollten Bestimmungen dieser Betrauung ganz oder teilweise nicht rechtskonform, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Betrauung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt.

§ 10 Umsetzung

Die Umsetzung der Betrauung erfolgt auf Grundlage von Grundsatzbeschlüssen der Vertretungen der kommunalen Gesellschafter, durch die die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH

angewiesen werden, per Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH zur Beachtung des Betrauungsaktes anzuweisen.

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 den Betrauungsakt beschlossen.

Neustadt am Rübenberge, den

.....
Bürgermeister Uwe Sternbeck